

Arno Polzin

Der Militärknast Schwedt im Überblick



Rüdiger Wenzke: **Ab nach Schwedt!**

Die Geschichte des DDR-Militärstrafvollzugs.

Berlin: Ch. Links Verlag 2011. 492 Seiten.

39,90 EUR. ISBN 978-3-86153-638-3

Vom bisher profundesten Publizisten zum Militärstrafvollzug Schwedt, dem Militärhistoriker Wenzke vom Militärgeschichtlichen Forschungsamt, liegt nun ein Überblickswerk vor, an dem man zukünftig in Sachen „Schwedt“ nicht mehr vorbeikommen wird.

Darin wird zweierlei präsentiert:

1. Eine umfangreiche Einführung in die damaligen Regelungen der DDR-Militärjustiz sowie 2. die Beschreibung des eigentlichen Militärstrafvollzugs inklusive seiner Erweiterung um die Sonderform des „Dienstes in der Disziplinareinheit“. Wenzke bietet nach der Einleitung eine knapp 200 Seiten umfassende Darstellung zum System der Militärjustiz, der Entwicklung des Disziplinarrechts und seiner Praxis sowie zu den Grundlagen und den Entwicklungen im (Militär-)Strafvollzug der DDR. Hier wird in verständlicher Sprache geschildert, welche – durchaus wider-

sprechenden – Interessenlagen im Laufe der Jahrzehnte zu welchen Teil-Entwicklungen führten. Insbesondere die lange vorherrschende Doppel-Zuständigkeit einerseits des Innenministeriums für den Strafvollzug und andererseits des Verteidigungsministeriums für die bestraften Armeeingehörigen hat bis 1982 zu manchen Verwicklungen bei der Organisation und Gestaltung des Militärstrafvollzugs geführt. Ein Exkurs über die entsprechenden Entwicklungen und Bedingungen in den anderen Staaten des Warschauer Pakts wie auch bei der Bundeswehr rundet diesen Teil des Werkes ab.

In der von Wenzke als Hauptteil des Buches benannten Beschreibung des Militärstrafvollzugs selbst wird in rund 160 Seiten das Panorama von Schwedt und seinen Vorläufern aufgeblättert. Er beschreibt zunächst die Einrichtungen Berndshof und Nitzow, die vor Schwedt zur Bestrafung militärgerichtlich verurteilter Personen genutzt wurden, dann die Geschichte des Vollzugs in Schwedt unter der Zuständigkeit des Innenministeriums von 1968 bis 1982 und letztlich die Phase der sogenannten „Disziplinareinheit Schwedt“ ab 1982, in der das Verteidigungsministerium für den Vollzug selbst verantwortlich war. Hierzu gehört auch die Schilderung der Praxis der bis zu dreimonatigen Abkommandierung von „disziplinarbestraften“ Armeeingehörigen nach Schwedt – ohne militärgerichtliches Urteil.

Ein eigenes Kapitel über Entstehung, Verbreitung, Wirkung und zur Frage der Berechtigung des Mythos von Schwedt rundet die Darstellung ab, bevor in

einem Anhang diverse Daten, ausgewählte Dokumente und Interviews mit involvierten Personen die Möglichkeit der vertiefenden Kenntnisnahme bieten. Insgesamt wird dabei mehreres deutlich:

Die Verknüpfung von militärischem Drill und Strafvollzug wurde bewusst genutzt, um eine härtere „Erziehung“ zu realisieren. Begünstigend kam hier die Vermischung von Disziplinarrecht der Armee und Strafrecht der DDR hinzu. Die Desinformationspolitik innerhalb der DDR ermöglichte es, dass über Schwedt in der „Öffentlichkeit“ ein Bild entstand, das keiner Überprüfung unterlag, aber wegen der abschreckenden Wirkung auch von den NVA-Offiziellen gern in diesem Sinne instrumentalisiert wurde. Auch wenn etliche der in Schwedt einsitzenden Personen wegen klassischer Militärstraftaten oder auf Grund solcher Gesetzesverstöße dort waren, die auch im Zivilleben geahndet worden wären, unterlagen sie in Schwedt einem ungleich härteren Vollzugsalltag. Der Anteil von Insassen, die auch oder „nur“ wegen politischer Delikte einsaßen, ist nicht genau quantifizierbar, aber wohl kleiner als vermutet. Letztlich bescheinigt Wenzke der Militärjustiz zu Recht eine „Realität in Militärstrafverfahren, die sich bis Ende 1989 in einer immer wiederkehrenden Missachtung von Recht und Gesetz zeigte“ (S. 16).

Dennoch gibt es Grund für einige Anmerkungen. Wenzke: „Obwohl der Anteil der wegen politischer Delikte einsitzenden Armeeingehörigen bis heute nicht exakt ermittelt werden konnte, ist erkennbar, dass sich ihr Anteil auf nicht mehr als 15 bis 25 Prozent aller Insassen belief. Diese Schätzung beinhaltet bereits sogenannte Mischformen, d. h., dass bei verschiedenen Straftaten mitunter ein politischer Hintergrund

vorhanden war, der sich nicht einfach an einem Paragraphen des Strafgesetzbuches festmachen ließ. So konnte eine Fahnenflucht auch politisch motiviert sein, obwohl sie eindeutig zu den Militärstraftaten gezählt wurde.“ (S. 14)

Hier offenbart sich ein Dilemma: Da das Strafrecht der DDR keine politischen Gefangenen kannte, ist eine Abgrenzung an den damaligen Kategorien aus der heutigen Sicht nicht immer möglich oder sinnvoll. Was unterscheidet die Fahnenflucht eines Armeeinghörigen, zumindest wenn sie nach dem Westen erfolgen sollte, von einem Republikflucht-Vorhaben des zivilen „Straftäters“ und wie kann man diese unpolitisch verstehen? Auch bei den „Angriffen auf Vorgesetzte“ und den „unerlaubten Entfernungen“ ist nicht immer nur von einer „kriminellen“ Handlung oder „bloßen“ Militärstraftat auszugehen. Insbesondere wegen der auch von Wenzke angeführten Vermischung von Straf- und Disziplinarrecht und der Wertung von Disziplinverletzungen als Angriffe auf die sozialistische Ordnung (S. 16) bzw. der Behandlung von „Kritik und politische[r] Nonkonformität als Straftat“ (S. 39) wird eine genaue Trennung von politischen und unpolitischen Taten sehr schwer werden.

„Letztlich ist jedoch kein Fall belegt, in dem jemals ein Grenzsoldat im Rahmen eines Militärstrafverfahrens verurteilt wurde, weil er die Schusswaffe zur Verhinderung einer Flucht nicht eingesetzt hatte.“ (S. 385)

Auch wenn sich Wenzke hier auf eine Veröffentlichung von Klaus Marxen und Gerhard Werle (Strafjustiz und DDR-Unrecht. Berlin, New York 2002) beruft (und damit auch auf die Selbstaussagen des ehemaligen Leiters der Disziplinareinheit!), wird dies leider nicht richtiger. In dem von Wenzke auch zugrunde gelegten Buch von Heidrun Budde (Willkür! Die Schattenseite der DDR. Rostock 2002) findet sich ab S. 313 ein eindrückliches gegenteiliges Beispiel. Auf genau diese Person nimmt Wenzke selbst Bezug, wenn er nur wenige Seiten später ein Zitat des Verurteilten aufgreift, um die Härte des Schwedter Strafvollzugs plastisch zu schildern (S. 389 inkl. Fußnote 16). Der zugrunde liegende Fall bezieht sich dabei auf zwei Personen,

die 1976 zu 9 bzw. 14 Monaten verurteilt wurden, weil sie einen Flüchtenden nicht „gestellt“ hatten, obwohl sie ihn bei der Tat beobachteten.

Ein ähnlicher Fall ist aus MfS-Akten für 1969 mit 22 Monaten Freiheitsstrafe belegt.¹ Vor diesem Hintergrund ist die von Wenzke herangezogene Aussage aus Marxen/Werle mehr als fragwürdig. Eine Recherche in den Urteilssammlungen des Militärarchivs dürfte da zusätzlich einiges zutage bringen. Außerdem wird auch in dem ebenfalls von Wenzke als Literatur herangezogenen und zitierten Buch von Volker Koop (Abgewickelt? Bonn 1995, S. 84) darauf verwiesen, dass sich in Schwedt auch Grenztruppenangehörige fanden, „die allzu fahrlässig einen ‚Grenzdurchbruch‘ zugelassen hatten“. Zudem wurden Armeeinghörige in zahlreichen Fällen unter Bezug auf „Verstöße gegen Wach- bzw. Grenzdienstvorschriften“ oder Unterlassen der Anzeige einer Fahnenflucht² (ggfs. sogar im schweren Fall) verurteilt, was erkennen lässt, dass darunter auch Konstellationen im obigen Sinne gemeint sind.

„Die politischen Gefangenen von Berndshof und Schwedt sind heute genauso strafrechtlich rehabilitiert wie ihre Leidensgenossen in anderen DDR-Gefängnissen.“ (S. 14)

Diese Behauptung stimmt allenfalls in der Gleichsetzung der Behandlung der Strafgefangenen von Schwedt mit denen anderer DDR-Gefängnisse. Sie dürfte aber für die Strafgefangenen und die Disziplinarbestraften kaum zutreffen. Den letzteren fehlen entsprechende Unterlagen, da sie überhaupt nicht gerichtlich verurteilt wurden; den ersteren sind zumindest die Möglichkeiten der Opferrente verwehrt, wenn ihre Arreststrafe unter 6 Monaten lag – was auf die Mehrzahl der Arrestanten zutrifft. Auf S. 24 relativiert Wenzke selbst, wenn er in der Liste der weiterhin offenen Fragen auch die Rehabilitierung politischer Militärstrafgefangener benennt.

Nur fast nebenbei wird erwähnt, dass bei Entlassungen aus Schwedt „eine offizielle

„Schweigeerklärung“ [...] offenbar zumindest Anfang der 1980er Jahre nicht mehr vorgeschrieben“ war (S. 299 ff.). Dies ist hier mit Einschränkung unterbewertet, da eine solche Schweigeerklärung eine den Mythos begründende Ursache darstellt. Eine Erläuterung der Regelungen zur Abforderung einer solchen Erklärung oder eventuelle Veränderungen hierzu und eine Benennung entsprechender Quellen könnten helfen, die Ursachen des anhaltenden Schweigens zu erkennen, zumal diesbezüglich selbst die Erinnerungen der Zeitzeugen auseinander gehen. Auch der Verweis auf das den Mythos separat behandelnde Schlusskapitel hilft hier nicht weiter, da dort nur der lapidare Hinweis kommt: „Wer aus Schwedt in die Truppe zurückkam, hatte zu schweigen“ (S. 386).

Ansonsten fehlt im Anhang manche Abkürzung und auch das Personenregister ist unvollständig: z. B. sind der erste Leiter des Strafvollzugs in Schwedt Ernst Reihls (S. 247), der 1989 amtierende Kommandeur, Major Jörg Nagel, oder der Schwedter Pfarrer Hans-Rainer Harney (jeweils S. 375) nicht erwähnt. Ein Sachregister fehlt leider völlig. Gezielte schnelle Recherchen zu Begriffen wie z. B. „Bausoldaten“ oder „Zivilstrafgefangene“ sind somit nicht möglich.

Dennoch liegt nunmehr und endlich ein gut lesbares Werk zum Strafvollzug in Schwedt vor, das bisherige Erkenntnisse deutlich erweitert und das Thema auf Basis der bisher auffindbaren Unterlagen analysiert. Erweiterungen sind vorstellbar: z. B. wenn die 1990 in Richtung Strausberg verschwundenen eigentlichen Personal-, Vollzugs- und Geschäftsakten von Schwedt aufgefunden werden sollten und was die Rolle des MfS betrifft.

AP

ARNO POLZIN.

geb. 1962 in Ost-Berlin. Dipl.-Ing. (FH).
Ehem. Bausoldat ohne Schwedt-Erfahrung.
Seit 1990 Mitarbeiter des BStU. Zuletzt
Mit-Autor und -Herausgeber beim
„MfS-Lexikon“. Berlin 2011

¹ Vgl. BStU, MfS AU 10837/70.

² Vgl. z. B. BStU, MfS AU 13973/85.